

AVN Faktencheck Hochwasser – eine fischereirechtliche Betrachtung von Fischbergungen mit Handlungsempfehlungen für die Praxis

Matthias Emmrich¹, Ralf Gerken¹, Katrin Wolf¹, Florian Möllers¹

¹ Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover

Im Dezember 2023 sind viele Fließgewässer in Niedersachsen über ihre Ufer getreten und haben immense Flächen überflutet. Nicht selten nutzen Fische überflutete Bereiche zur Nahrungssuche oder flüchten dorthin vor der starken Strömung (Reimer & Zulka, 1992).

Doch wer hat ein Nutzungsrecht, wenn Fische das eigentliche Gewässerbett verlassen und womöglich nach dem Rückgang des Hochwassers auf Wiesen und Feldern zurückbleiben, weil sie aus eigener Kraft nicht mehr in das Hauptgewässer gelangen können?

Dieser Faktencheck präsentiert einen kurzen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Binnengewässern und gibt Praxisempfehlungen für Angelvereine.



Rechtliche Rahmenbedingungen

Zunächst gilt zu beachten, dass alle Fische, solange sie sich in freien Gewässern befinden, herrenlos sind (§960 BGB). Selbst dann, wenn sie zuvor von den Angelvereinen gekauft und besetzt wurden. Erst durch das Fischereirecht entsteht die Befugnis, sich diese Fische anzueignen (§1(1) Niedersächsisches Fischereigesetz [Nds. FG]). Dieses Fischereirecht steht grundsätzlich dem Gewässereigentümer (§1(2) Nds. FG) oder - im Falle einer Verpachtung - dem Fischereiberechtigten (Pächter, §11(1) Nds. FG) zu.

Tritt ein Gewässer temporär über seine Ufer, erstreckt sich das Fischereirecht (das Recht zum Fischfang) für die Dauer der Überflutung automatisch auch auf die überfluteten Flächen (§1(3) Nds. FG).

Im Falle eines Hochwassers, welches mehrere Gewässer so stark überflutet, dass diese miteinander in Verbindung stehen, gilt das Fischereirecht jedoch nur für das Gewässer, für das die entsprechende fischereirechtliche Erlaubnis vorliegt (§1(3) Nds. FG).

In diesem Fall ist eine Erlaubnis des Flächen- und / oder Gewässereigentümers zum Betreten der Fläche und zum Bergen und Umsetzen der Fische in das Ursprungsgewässer einzuholen (Details siehe Abschnitt Uferbetretungsrecht).

Rechtliche Rahmenbedingungen (Forts.)

In einem Gewässerbett, für das man keine Fischereirechte hat, darf entsprechend nicht gefischt werden. Jedoch dürfen sich auf den überschwemmten Flächen alle Fischereirechtsinhaber die Fische aneignen. Fischereiberechtigte haben die Befugnis, sich Fische auf den überfluteten Flächen solange anzueignen, wie die überfluteten Flächen eine Verbindung mit dem eigentlichen Hauptgewässer haben (Fachterminus „Fischnacheile“).

Personen, die nicht zum Fischfang befugt sind, dürfen die Fische nicht an einer Rückkehr von überschwemmten Flächen in das Gewässer hindern (§51 Nds. FG). Verstöße gegen diese Vorschrift sind als Ordnungswidrigkeit nach §62(1) Nr.11 Nds. FG zu ahnden.

Verbleiben Fische nach einem Hochwasser auf den ehemals überfluteten Flächen, z.B. in Senken oder Teichen und Tümpeln, dürfen diese Fische nicht ohne Weiteres von den Fischereiberechtigten geborgen werden, da das Aneignungsrecht für die Fische dann erlischt, wenn die überfluteten Flächen nicht mehr mit dem Hauptgewässer in Verbindung stehen.

Fischbergung – Praxistipps

Bergung mit Keschern oder Netzen

Die Bergung von Fischen nach einem Hochwasser sollte möglichst schonend und schnell erfolgen. Im Idealfall lassen sich die Fische im Restwasser einfach einkeschern und umsetzen. Knotenlose und/oder gummierte Kescher sind besonders fischschonend und bestens geeignet.

Ist die Restwasserfläche zu groß für ein effizientes Einkeschern, können die Fische auch mit Zugnetzen zusammengetrieben und geborgen werden. Zugnetze eignen sich besonders gut auf vergleichsweise ebenen Flächen (z. B. Wiesen) ohne Strukturen, in denen sich das Netz verhaken kann. Auch hier sollten die Netze aus fischschonendem, knotenlosem Material bestehen.



Bergung mittels Elektrofischerei

Eine weitere Möglichkeit der Fischbergung bietet die Elektrofischerei. Nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei, können akute Fischbergungen nach einem Hochwasser einfach per E-Mail angezeigt werden. Es muss in diesem Sonderfall nicht, wie üblich, ein gesonderter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die Bestätigung der Anzeige erfolgt dann ebenfalls per E-Mail durch das LAVES.

Voraussetzung für eine Fischbergung mittels Elektrofischerei sind jedoch Elektrofischereigeräte mit gültigem TÜV-Zertifikat, sowie ausgebildete Elektrofischer und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung (vgl. §10 Nds. Binnenfischereiordnung). Die entsprechenden Elektrofischer und E-Fischgeräte sind in der E-Mail ebenso wie die zu befischenden Gewässerabschnitte bzw. Flächen zu nennen.

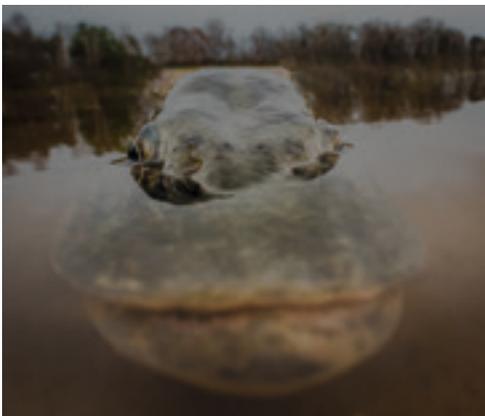
Die Zuständigkeiten und AnsprechpartnerInnen für die Erteilung der Elektrofischereigenehmigungen findet ihr hier:

<https://www.laves.niedersachsen.de/download/130570>

https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/institute_fachdezernate/dezernat-binnenfischerei-fischereikundlicher-dienst-73887.html

Hälterung und Transport

Ist der Weg zum ursprünglichen Gewässer länger, empfehlen wir, die geborgenen Fische in Wannen mit belüftetem Wasser zwischenzuhältern. Es ist darauf zu achten, dass im Hälterwasser möglichst wenige Schwebstoffe sind, da diese sich andernfalls zwischen die empfindlichen Kiemenlamellen setzen können, wodurch die Atmung der Fische negativ beeinträchtigt werden kann. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Aufenthalt der Fische an der Luft außerhalb des Wassers möglichst kurz gehalten wird. Das gilt insbesondere wenn Minusgrade herrschen. Denn wie bei sehr hohen Temperaturen sind auch bei sehr niedrigen Temperaturen Schädigungen bei Fischen nach einer längeren Luftexposition nicht auszuschließen (Reid et al., 2022).



Uferbetretungsrecht

Bei der Ausübung der Fischerei gilt auch das Uferbetretungsrecht (§10 Nds. FG). Das Uferbetretungsrecht regelt auch Hegemaßnahmen, wozu auch Fischbergungen zu zählen sind. Zur Ausübung der fischereilichen Hege dürfen „auf eigene Gefahr“ Ufer, Zuwege, Brücken, Wehre etc. betreten und Zuwege befahren werden, „soweit dies notwendig ist“ (§ 10 Nds. FG).

Das Uferbetretungsrecht gilt für die Ufer, sprich die Randstreifen der Gewässer und die Zuwege. Zuwege sind alle Wege, die zum Gewässer hinführen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre straßen- und wegerechtliche Einstufung, also nicht nur die öffentlichen Straßen, sondern auch Privatwege, selbst wenn sie sonst für den allgemeinen Verkehr gesperrt sind, sowie die ländlichen, nur für Land- und Forstwirtschaft oder für den Anliegerverkehr freien Wege (Interessentenwege, vgl. Tesmer & Messal, 2019).

Für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltene Wege (Verkehrszeichen 250 mit dem Zusatzzeichen Z 1026- 38) dürfen im Rahmen der fischereilichen Hege (aber nicht zum Angeln) auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Benutzung von Fahrzeugen muss jedoch notwendig sein.

Sie darf nicht aus reiner Bequemlichkeit erfolgen. Eine Bergung von Fischen ist jedoch immer mit dem Transport von Equipment verbunden, sodass die Notwendigkeit in diesen Fällen gegeben sein sollte.



Weiterführende Informationen zum Uferbetretungsrecht findet ihr hier:

https://www.av-nds.de/wp-content/uploads/2023/08/Betretungsrechte_durch_Fischereiausuebung.pdf

Sollen Fische von Flächen in Naturschutzgebieten geborgen werden, für die ein Befahrens- und/oder Betretungsverbot existiert, muss vorab eine Erlaubnis zur Befahrung (ggf. auch Betretung, wenn nicht im Uferbereich) durch die zuständige Naturschutzbehörde beantragt und genehmigt werden. Ob und welcher Schutzstatus auf einer Fläche liegt und wie die entsprechende Schutzgebietsverordnung lautet, kann unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers=Naturschutzgebiet,Landschaftsschutzgebiet,FFH_Gebiet_HWS

Literatur:

Reid, C. H., Patrick, P. H., Rytwinski, T., Taylor, J. J., Willmore, W. G., Reesor, B., & Cooke, S. J. (2022). An updated review of cold shock and cold stress in fish. *Journal of Fish Biology* 100, 1102–1137.

Reimer, G., & Zulka, K. (1992). Das Verhalten von Fischen bei Überschwemmungen in den Marchauen. *Österreichs Fischerei* 45, 207–212.

Tesmer, G., & Messal, E. (2019). *Niedersächsisches Fischereigesetz*. Kommunal- und Schul-Verlag.

Stand: 11.01.2024